

Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.		Seite
22	Kreis Coesfeld Tagesordnung der 4. Sitzung des Kreistages am 24. Februar 2010	25
23	Kreis Coesfeld Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zur Haltung oder zur Aufzucht von Mastschweinen in Ascheberg	26
24	Kreis Coesfeld Bekanntmachung gem. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Erweiterung einer Schweinehaltungsanlage in Nordkirchen	27
25	Kreis Coesfeld Bekanntmachung gem. § 12 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Halten von Mastschweinen in Lüdinghausen	27
26	Kreis Coesfeld Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Haltung oder zur Aufzucht von Geflügel in Havixbeck	27
27	Kreis Borken Zusammensetzung der Kreiswahlausschüsse für die Wahlkreise 77/78 (Borken I /Borken II) und für den Wahlkreis 79 (Coesfeld I-Borken III) zur Landtagswahl am 09.05.2010	28
28	Musikschule Coesfeld Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl“ für das Haushaltsjahr 2010	28

22/10 – Kreis Coesfeld

Tagesordnung der 4. Sitzung des Kreistages am 24. Februar 2010

Am Mittwoch, dem 24. Februar 2010, findet die 4. Sitzung des Kreistages um 16.30 Uhr im großen Sitzungssaal des Kreishauses I, Friedrich-Ebert-Straße 7 in 48653 Coesfeld, statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Beantwortung der Fragen von Einwohnern
- 2 Neuberufung der Mitglieder in den Verwaltungsausschuss der Agentur für Arbeit in Coesfeld für die Gruppe der öffentlichen Körperschaften
- 3 Wahl der Mitglieder des Beirates bei der unteren Landschaftsbehörde

- 4 Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) im Kreis Coesfeld;
Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern des Kreistages in die Arbeitsmarktkonferenz für den Kreis Coesfeld
- 5 Abfallwirtschaftskonzept
- 6 Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum vorbeugenden Schutz der Grund- und Oberflächenwasser gegen übermäßigen Nitrateintrag
- 7 Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Organisation eines „Tages der Erneuerbaren Energien“
- 8 Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Erarbeitung eines Konzeptes zur Erlangung der Energieautarkie
- 9 Kinder- und Jugendförderplan des Kreises Coesfeld - Budgetbeschluss für den Zeitraum von 2010 bis 2014
- 10 Havixbecker Modell - Förderung von Angeboten der Jugendsozialarbeit zur sozialen, schulischen und beruflichen Orientierung Jugendlicher
- 11 Kindergartenbedarfsplan 2010/11
- 12 Einrichtung eines Regionalen Bildungsnetzwerkes im Kreis Coesfeld
- 13 Änderung der Satzung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe
- 14 Jahresabschluss 2008 des Kreises Coesfeld
- 15 Beteiligungsverfahren der kreisangehörigen Städte und Gemeinden bei der Aufstellung der Haushaltssatzung 2010 gem. § 55 KrO NRW.
- 16 Stellenplan für das Haushaltsjahr 2010
- 17 Entwurf Kreishaushalt 2010
- 18 Mitteilungen des Landrats
- 19 Anfragen der Kreistagsabgeordneten

Nichtöffentlicher Teil

- 1 Mitteilungen des Landrats
- 2 Anfragen der Kreistagsabgeordneten
- 3 Presseveröffentlichungen

Coesfeld, den 08.02.2010

Kreis Coesfeld
Der Landrat
gez. Püning

23/10 – Kreis Coesfeld

Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zur Haltung oder zur Aufzucht von Mastschweinen in Ascheberg

Der Landrat des Kreises Coesfeld, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld, hat Herrn Gregor Kneilmann, Zum Pöpping 13, 59387 Ascheberg, mit Datum 27.01.2010 eine Genehmigung mit folgendem verfügendem Teil erteilt:

„Hiermit erteile ich Ihnen gemäß §§ 16 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV – sowie der Ziffer 7.1 Spalte 1g des Anhangs der 4. BImSchV die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der genehmigungspflichtigen Anlage zur Haltung oder zur Aufzucht von 2356 Mastschweinen am Standort 59387 Ascheberg, Zum Pöpping 13, Gemarkung Ascheberg, Flur 58, Flurstück 12.“

Eingeschlossene Entscheidung:

Die Baugenehmigung gemäß Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsmittelbelehrung:

„Gegen diesen Genehmigungsbescheid können Sie Klage beim Verwaltungsgericht Münster erheben. Hierbei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen die Klage

- innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe/Zustellung des Bescheides
- schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle

beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle eine Ausfertigung erhalten können.“

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides in der Zeit vom 16.02.2010 bis einschließlich 01.03.2010 während der Dienststunden an folgenden Stellen ausliegt:

- Bürgermeister der Gemeindeverwaltung Ascheberg, Zimmer O.24, Dieningstr. 7, 59387 Ascheberg
- Kreisverwaltung Coesfeld, Zimmer 220, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld.

Ich weise darauf hin, dass der Genehmigungsbescheid unter Nebenbestimmungen zum Baurecht/Brandschutz, zum Bodenschutz, zum Immissionsschutz, zum Gewässerschutz, zum Veterinärrecht, zum Reststoffverbringungs- und Abfallentsorgungsrecht und zum Landschaftsschutz ergangen ist. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Coesfeld, den 03.02.2010

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Sentis

24/10 – Kreis Coesfeld**Bekanntmachung gem. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) zur Erweiterung einer Schweinehaltungsanlage in Nordkirchen**

Herr Franz-Georg Große Böckmann hat die Änderung seiner Schweinehaltungsanlage auf dem Grundstück Berger 32, 59394 Nordkirchen (Gemarkung Nordkirchen, Flur 15, Flurstück 11) beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Erweiterung der Anlage auf 1761 Mastschweine, 241 Sauen, 24 Jungsauen, 1 Eber und 960 Ferkel.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BlmSchG bekannt gemacht.

Die Anlage soll ein Jahr nach Erteilung der Genehmigung in Betrieb genommen werden.

Für das geplante Vorhaben ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung gem. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchzuführen.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 22.02.2010 bis einschließlich 22.03.2010, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Gemeindeverwaltung Nordkirchen, Zimmer 48, Bohlenstr. 2, 59394 Nordkirchen.
2. Kreisverwaltung Coesfeld, Abt. 70, Raum 220, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom Datum der erstmaligen Auslegung bis einschließlich 06.04.2010 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Einwendschreiben an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, werden diese gem. § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BlmSchG – auch bei Ausbleiben der Antragsteller oder von Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben –, in einem besonderen Erörterungstermin erörtert. Der Erörterungstermin ist vorgesehen für den 20.05.2010 ab 10:00 Uhr, im Bürgerhaus, Raum 3, Am Gorbach 2, 59394 Nordkirchen.

Sollte der Termin aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nicht stattfinden, wird dies rechtzeitig vorher öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen (Genehmigungsbescheid) wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Coesfeld, den 09.02.2010

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Sentis

25/10 – Kreis Coesfeld**Bekanntmachung gem. § 12 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BlmSchV) zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Halten von Mastschweinen in Lüdinghausen**

Die Firma Dabbelt Hähnchenmast hat einen Antrag zur Errichtung und zum Betrieb einer Hähnchenmasthanlage auf dem Grundstück Im Mersch 11, 59387 Ascheberg (Gemarkung Ascheberg, Flur 79, Flurstück 18), vorgelegt.

Der für den 02.03.2010 vorgesehene Erörterungstermin findet nicht statt.

Coesfeld, 25.01.2010

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Sentis

26/10 – Kreis Coesfeld**Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BlmSchV) zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Haltung oder zur Aufzucht von Geflügel in Havixbeck**

Der Landrat des Kreises Coesfeld, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld, hat Herrn Georg Richter, Poppenbeck 1, 48329 Havixbeck, mit Datum 19.01.2010 eine Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit wird Ihnen auf Ihren Antrag vom 05.03.2009 (Eingang am 03.04.2009) gemäß §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) in Verbindung mit §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV – sowie der Ziffer 7.1 Spalte 2c des Anhangs der 4. BlmSchV die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der genehmigungspflichtigen Anlage zur Haltung oder zur Aufzucht von Geflügel mit 39900 Mastgeflügelplätzen am Standort 48329 Havixbeck, Gemarkung Havixbeck, Flur 6, Flurstück 93, erteilt.“

Eingeschlossene Entscheidung:

- Baugenehmigung gemäß Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen.
- Befreiung von den Festsetzungen der Landschaftsschutzverordnung

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsmittelbelehrung:

„Gegen diesen Genehmigungsbescheid können Sie Klage beim Verwaltungsgericht Münster erheben. Hierbei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen die Klage

- innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe/Zustellung des Bescheides
- schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle

beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle eine Ausfertigung erhalten können.“

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides in der Zeit vom 16.02.2010 bis einschließlich 01.03.2010 während der Dienststunden an folgenden Stellen ausliegt:

- Gemeindeverwaltung Havixbeck, Zimmer B 03, Kirchplatz 6, 48329 Havixbeck
- Kreisverwaltung Coesfeld, Zimmer 220, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld.

Ich weise darauf hin, dass der Genehmigungsbescheid unter Nebenbestimmungen zum Baurecht/Brandschutz, zum Straßen- und Wegerecht, zum Immissionsschutz, zum Gewässerschutz, zum Veterinärrecht, zum Reststoffverbringungs- und Abfallentsorgungsrecht und zum Landschaftsschutz ergangen ist. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch Dritten gegenüber als zugestellt.

Coesfeld, den 02.02.2010

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Sentis

27/10 – Kreis Borken

Zusammensetzung der Kreiswahlausschüsse für die Wahlkreise 77/78 (Borken I /Borken II) und für den Wahlkreis 79 (Coesfeld I-Borken III) zur Landtagswahl am 09.05.2010

Gemäß § 3 Abs. 1 Landeswahlordnung (LWahlO) gebe ich die Namen der Mitglieder der Kreiswahlausschüsse und ihrer Stellvertreter bekannt:

1. Kreiswahlausschuss für die Wahlkreise 77/78 (Borken I/Borken II)

Der Kreistag des Kreises Borken hat in seiner Sitzung am 21.01.2010 folgende Beisitzer/innen und Stellvertreter/innen des gemeinsamen Kreiswahlausschusses für die Wahlkreise 77 (Borken I) und 78 (Borken II) berufen:

Beisitzer/in	Persönliche/r Stellvertreter/in
1. Eckart Ballenthin, Stadtlohn	1. Hendrik Klöpffer, Borken
2. Paul Lensing, Borken	2. Günther Dirks, Borken
3. Anne König, Borken	3. Johannes Maus, Velen
4. Heiko Nordholt, Gronau	4. Barbara Seidensticker-Beining, Südlohn

5. Jens Steiner, Heek	5. Gertrud Welper, Vreden
6. Jörg von Borczyskowski, Gronau	6. Markus Krafczyk, Bocholt

2. Kreiswahlausschuss für den Wahlkreis 79 (Coesfeld I – Borken III)

Die Kreistage des Kreises Coesfeld und des Kreises Borken haben in ihren Sitzungen vom 16.12.2009 bzw. 21.01.2010 folgende Beisitzer/innen und Stellvertreter/innen des Kreiswahlausschusses für den Wahlkreis 79 (Coesfeld I-Borken III) berufen:

Beisitzer/in	Persönliche/r Stellvertreter/in
1. Eckart Ballenthin, Stadtlohn	1. Hendrik Klöpffer, Borken
2. Paul Lensing, Borken	2. Johannes Maus, Velen
3. Günther Dirks, Borken	3. Josef Kipp, Borken
4. Dr. Thomas Wenning, Coesfeld	4. Hans-Peter Egger, Coesfeld
5. Thomas Bockemühl, Rosendahl	5. Hermann-Josef Vogt, Coesfeld
6. Anna-Katharina Reints, Rosendahl	6. Norbert Vogelwohl, Coesfeld

Den Vorsitz in den Kreiswahlausschüssen führt jeweils der Kreiswahlleiter.

Borken, 25.01.2010

Kreis Borken
Der Landrat
als Kreiswahlleiter
gez. Dr. Kai Zwicker

28/10 – Musikschule Coesfeld

Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl“ für das Haushaltsjahr 2010

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW S. 621/SGV NW 202), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung gem. § 6 der Satzung des Zweckverbandes „Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl“ am 14.12.2009 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	965.100 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	965.100 EUR

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	965.100 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	965.100 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	6.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Die Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2010 wird auf 349.905,50 € festgesetzt.

Sie beträgt für die

Stadt Billerbeck	39.908,16 €
Stadt Coesfeld	270.000,28 €
Gemeinde Rosendahl	39.997,06 €

§ 3

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 5

Eine Verringerung der Ausgleichrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans ist nicht vorgesehen.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 65.000,00 € festgesetzt.

§ 7

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden sämtliche Haushaltspositionen gem. § 21 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) zu einem Budget „Musikschule“ verbunden. Innerhalb dieses Budgets sind die Summe der Erträge und die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich. Dies gilt auch für Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen.

Mehrerträge in dem Budget berechtigen zu Mehraufwendungen. Das Gleiche gilt für Mehreinzahlungen und Mehrauszahlungen für Investitionen.

§ 8

Der Zustimmung der Verbandsversammlung bedürfen über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, soweit sie je Position den Betrag von 10.000,00 € überschreiten.

Beträge unter 10.000,00 € gelten generell als unerheblich.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979, zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 erforderliche Genehmigung zu der Festsetzung der Verbandsumlage in § 2 ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 03.02.2010 erteilt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Coesfeld, den 08.02.2010

Zweckverband „Musikschule der Gemeinden
Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl“
gez. Dr. Westermann
Verbandsvorsteher